

▶ Auslagen

Partei muss Sachverständigenkosten nicht zwingend akzeptieren

| Das Gericht ist gehalten, die vom Gerichtssachverständigen in Rechnung gestellte Vergütung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (OLG Hamm 8.8.22, 22 U 125/15, Abruf-Nr. 231718). |

Anlass zur Nachprüfung besteht aus Sicht des OLG insbesondere, wenn der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint. Um eine Prüfung der Vergütungsabrechnung zu ermöglichen, ist der Sachverständige verpflichtet, die einzelnen Arbeitsabschnitte mit dem hierfür verbundenen Zeitaufwand aufzuschlüsseln. Gibt das Gericht dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung der Vergütung auf, die mit den angesetzten Stunden verbundenen Arbeitsschritte zu konkretisieren und kommt der Sachverständige dieser Auflage nicht nach, kann dies eine Kürzung der erstattungsfähigen Vergütung auf ein angemessenes Maß zur Folge haben.

MERKE | Grundsätzlich ist das Gericht der Vertragspartner des Sachverständigen und muss sich mit diesem auseinandersetzen. Da aber letztendlich die Parteien die Sachverständigenkosten als Gerichtskosten tragen müssen, sollten sie durchaus auf solche Überprüfungen dringen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

▶ COVID-19-Pandemie

Sachverständige haben keinen Anspruch auf eine Desinfektionsmittelpauschale

| Der allgemeine Aufwand für die Beschaffung von Desinfektionsmaterial aus Anlass der Coronapandemie und der Zeitaufwand für die Desinfektion des Kundenfahrzeugs sind den durch das Grundhonorar des Schadengutachters abgegoltenen Gemeinkosten zuzuordnen (LG Saarbrücken 8.4.22, 13 S 103/21, Abruf-Nr. 231717). |

Der Sachverständige hatte geltend gemacht, dass er und seine Mitarbeiter Masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel benötigten und ein höherer Zeitaufwand entstanden ist. Doch die Abrechnung einer „Desinfektionspauschale Covid-19“ als Nebenkosten kommt nach Ansicht des LG nicht in Betracht. Hygienemaßnahmen dienen primär dem Eigenschutz der Mitarbeiter des Schadengutachters. Es handelt sich daher um allgemeine Betriebsausgaben, die nicht als gesonderte Aufwendungen erstattungsfähig sind.

MERKE | Das LG ist vor allem der pauschalen Abrechnung entgegengetreten. Ob eine Abrechnung konkreter Verbrauchsmaterialien im Einzelfall möglich ist, bleibt offen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ
www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231718

Zeit für einzelne
Arbeitsabschnitte
aufschlüsseln



IHR PLUS IM NETZ
www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231717

Hygienemaßnahmen
sind primär
Eigenschutz